



## Satzung der DJK TuSA 06 Düsseldorf e.V.

### Präambel:

im Folgenden wird bei der Nennung von Titeln und Ämtern, jeweils der sprachlichen Einfachheit halber, die maskuline Grundform verwendet. Dies schließt jedoch keinesfalls aus, dass das erwähnte Amt nicht ebenso gut mit einer qualifizierten Bewerberin besetzt werden kann.

### § 1 - Name, Sitz, Gerichtsstand, Geschäftsjahr

- a) Der Name des Vereins ist DJK TuSA 06 e.V. (nachfolgend TuSA genannt)\*
- b) Er hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Düsseldorf und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter der Nummer VR 3922 eingetragen. Die TuSA ist am 16.5.1947 wieder gegründet worden als Rechtsnachfolger der 1934 durch die NS-Behörden aufgelösten DJK Abteilungen TuSA 1910, Siegfried 08, Sportfreunde Flehe und Rheinkraft. Zum 1.1.1978 wurden die Mitglieder des aufgelösten Vereins VfB Eintracht fusioniert.
- c) Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.
- d) Die TuSA ist Mitglied des DJK-Sportverbandes, des Landessportbundes NRW, des Stadtsportbundes Düsseldorf sowie aller Fachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
- e) Die Vereinsfarben sind weiß und rot. Der Verein führt das DJK- und sein eigenes Vereinszeichen gemeinsam.

### § 2 - Ziele und Aufgaben des Vereins

- a) Der Verein führt seine Mitglieder zum Sport und zur Sportgemeinschaft. Er fördert die religiöse Haltung, kulturelles Zusammenleben und den sittlichen Charakter. Der Verein pflegt in Zusammenarbeit mit Schulen die Förderung des Sports durch Bewegungs- und Betreuungsangebote.  
Der Verein fördert die sportliche Jugend- und Seniorenbetreuung, die Jugend- und Altenhilfe und die Erziehung.
- b) Der Verein führt seine Tätigkeit nach den Satzungen des DJK-Sportverbandes und der Fachverbände aus.

- c) Der Sport wird als Amateursport betrieben. Der Verein bejaht sowohl den Leistungs- als auch den Breitensport. Der Verein trägt in seiner Sportjugend jugendpflegerischen Charakter.
- d) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Seine Organe arbeiten ehrenamtlich.
- e) Etwaige Erträge dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen des Vereins.

### § 3 - Mitgliedschaft

a) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die im Sinne der Satzung Sport in der DJK-Gemeinschaft treiben oder diese Absicht als inaktives Mitglied fördern will.

b) Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft:

- aktive Mitglieder, die Sport betreiben,
- passive Mitglieder, die, ohne sich am Sport zu beteiligen, die Aufgaben des Vereins fördern.
- Ehrenmitglieder, die vom Vorstand vorgeschlagen und von der Delegiertenversammlung bestätigt werden.
- Kurzzeitmitglieder ohne Stimmrecht

Aktive, passive Mitglieder und Ehrenmitglieder üben ihr Stimmrecht über die Delegierten ihrer Abteilung aus.

c) Die Aufnahme in die TuSA ist auf den dafür eingeführten Formblättern über die Abteilung zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

d) Die Abteilungen entscheiden über die Aufnahme. Der Gesamtvorstand ist berechtigt, die Aufnahme in begründeten Einzelfällen auch entgegen der Entscheidung der Abteilung abzulehnen.

Die Mitgliedschaft wird beendet

- durch Austritt. - Der Austritt kann bis zum 30.5. zum 30.6. oder bis zum 30.11 - zum 31.12. erklärt werden. Bei Austritt zum 30.6. erstattet der Verein auf Antrag den zuviel gezahlten Beitrag.

Die Austrittserklärung muss in Schriftform an die Geschäftsstelle des Vereins erfolgen. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzl. Vertreters erforderlich.

- durch Ausschluss. - Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gröblich gegen die Satzung verstößt, das Ansehen des Vereins schädigt oder zu schädigen versucht oder eine ehrenrührige Handlung begeht.

Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand.

Vor dem Ausschluss gibt der Gesamtvorstand dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung.

Nichtzahlung von Beiträgen nach zweimaliger Mahnung führt zur Beendigung der Mitgliedschaft zum nächst möglichen Termin.

Der Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Der Ausschluss befreit nicht von der fälligen Beitragszahlung.

- bei Kurzzeitmitgliedern.- Durch Ablauf der festgelegten Mitgliedschaft oder Erreichen der vorgesehenen Übungsstunden.

#### **§ 4 - Beiträge/ Gebühren/ Umlagen**

Der Verein erhebt

- a) Beiträge zur Erfüllung satzungsgemäßer Auflagen. Der Beitrag setzt sich aus einem Anteil für die Gemeinschaftsaufgaben und einem Anteil für die Aufgaben der Abteilung zusammen. Die Höhe des Anteils für die Gemeinschaftsaufgaben wird durch die Delegiertenversammlung, die Höhe des Anteils der Abteilung durch die Abteilungsversammlung festgelegt.
- b) Gebühren für Aufnahme, Mahnung und nicht vom Verein zu verantwortende Rücklastschriften.
- c) Umlagen für außerordentliche Maßnahmen, die im Zusammenhang mit dem jährlichen Haushalt von der Delegiertenversammlung beschlossen werden. Die Höhe der Umlagen ist durch die aktuelle Rechtsprechung begrenzt. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

#### **§ 5 – Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied hat das Recht, gemäß der Haus- und Platzordnung die Einrichtungen der TuSA in Anspruch zu nehmen. Es hat das Recht an den satzungsgemäßen Versammlungen teilzunehmen. Satzungsgemäße Versammlungen sind: Abteilungsversammlung, Delegiertenversammlung, Mitgliederversammlung. Von jedem Mitglied wird erwartet, am Vereinsleben teilzunehmen und sich in ein soziales Verhalten gegenüber Mitgliedern und Gästen einzufügen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung und die Ordnungen des Vereins zu erfüllen und die von ihm benutzten Anlagen und Geräte pfleglich zu behandeln.

#### **§ 6 - Organe und Ausschüsse**

Die Organe der TuSA sind:

- a) geschäftsführender Vorstand
- b) Gesamtvorstand
- c) Delegiertenversammlung
- d) Mitgliederversammlung
- e) Jugendversammlung
- f) Abteilungsversammlung

Ausschüsse können durch den Gesamtvorstand berufen werden.

## **§ 7 – Geschäftsführender Vorstand**

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann bis zur nächsten Delegiertenversammlung der Gesamtvorstand – mit 2/3 Mehrheit – kommissarisch einen Ersatzmann einsetzen.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können für jeweils 3 Jahre von der Delegiertenversammlung gewählt werden.

Bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung kann ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes durch eine außerordentliche Delegiertenversammlung abgesetzt werden. Das gleiche gilt analog für die Abteilungen. Wählbar sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 1 Jahr dem Verein angehören. Wiederwahlen sind zulässig.

Für ihre Arbeit erhalten die Vorstandsmitglieder einen angemessenen Aufwendungsersatz, der von der Delegiertenversammlung bestätigt werden muss.

## **§ 8 - Gesamtvorstand**

Der Gesamtvorstand besteht aus:

dem geschäftsführenden Vorstand,  
dem Jugendausschusssprecher,  
den Abteilungsleitern.

Der Gesamtvorstand soll einmal im Quartal zusammentreten. Er ist in jedem Fall beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind. Zu den Sitzungen sind ggfs. entsprechende Experten zu zuziehen.

Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen.

Die Abteilungsleiter werden durch die Abteilungen gewählt und von der Delegiertenversammlung bestätigt.

Der Jugendausschusssprecher wird vom Jugendausschuss gewählt und von der Delegiertenversammlung bestätigt.

Nach Ablauf des Geschäftsjahres bleibt der Gesamtvorstand bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.

## **§ 9 - Delegiertenversammlung**

a) Die Delegiertenversammlung besteht aus den Mitgliedern des Gesamtvorstandes und den Delegierten der Abteilungen.

Jede Abteilung kann zur Delegiertenversammlung für jede 25 angefangene Mitglieder einen Delegierten entsenden. Jeder Delegierte kann nur eine Stimme abgeben. Stand der Mitgliederzahl gemäß Ladungsfrist.

Neben den stimmberechtigten Delegierten kann jedes Mitglied an der Delegiertenversammlung teilnehmen.

b) Die Delegiertenversammlung soll jährlich innerhalb der ersten 4 Kalendermonate zusammentreten. Daneben kann der Gesamtvorstand oder eine Abteilung jederzeit die Einberufung einer außerordentlichen Delegiertenversammlung beantragen.

Der Termin der Delegiertenversammlung und dessen Tagesordnung ist mindestens 14 Tage vorher durch Aushang im Mitteilungskasten am Vereinsheim, durch Veröffentlichung auf der vereinseigenen Homepage und in Textform den Mitgliedern des Gesamtvorstandes und den Abteilungsleitern zur Weiterleitung an ihre Delegierten mitzuteilen.

Anträge zur Delegiertenversammlung kann jedes Mitglied stellen, diese müssen bis spätestens 5 Tage vorher schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand eingereicht sein.

c) Aufgaben der Delegiertenversammlung sind insbesondere folgende:

- Beschlussfassung über das Protokoll der vorhergehenden Delegiertenversammlung
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, der Kassenprüfer und der Jugendleitung
- Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und der Kassenprüfer
- Bestätigungen der Abteilungsleiter, des Ehrenausschusses und des Jugendausschusssprechers
- Beschlussfassung über den Haushaltsplan
- Festsetzung der von den Mitgliedern an den Verein zu zahlenden Beiträge (Anteil für Gemeinschaftsaufgaben, Umlagen, Arbeiten, Sachleistungen)
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über eingereichte Anträge

Für Beschlüsse und Wahlen ist eine einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Für Beschlussfassungen zu den Satzungen und Ordnungen ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten erforderlich.

Anträge zur Satzungsänderung können vom Gesamtvorstand oder von mind. 20 aktiven Mitgliedern gestellt werden. Sie müssen 4 Wochen vor der Delegiertenversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen. Die zu ändernden Paragraphen der Satzung sind bei der Einladung zur Delegiertenversammlung in der Tagesordnung bekannt zu geben.

Über die Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von einem geschäftsführenden Vorstand und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist.

### **§ 10 - Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Vereinsmitgliedern über 14 Jahren und je einem gesetzl. Vertreter bei Kindern unter 14 Jahren, die ihrer Beitragspflicht in vollem Umfange nachgekommen sind.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über Auflösung des Vereins, Wegfall des bisherigen Zweckes, Austritt aus dem DJK-Sportverband und Fusion.

Die Mitgliederversammlung kann nur durch 1/3 der Gesamtvorstandsmitglieder oder auf Verlangen von mind. 10 % der Mitglieder einberufen werden.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat in Textform mit 4-wöchentlicher Ladungsfrist unter ausdrücklicher Bekanntgabe des Ladungsgrundes zu erfolgen.

Zur Beschlussfassung ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

### **§ 11 - Kassenprüfer**

Die Kassenprüfer haben das Recht alle Belege des Vereins auf satzungsgemäße Verwendung der Mittel zu überprüfen.

Der geschäftsführende Vorstand und die Abteilungen haben die Pflicht, den Kassenprüfern Einsicht in alle Unterlagen zu geben und alle von ihnen erwünschten Auskünfte zu erteilen. Ein schriftlicher Bericht ist dem geschäftsführenden Vorstand für das Vereinsarchiv zu übergeben. Dieser Bericht ist in der Delegiertenversammlung zu verlesen und ggfs. zu erläutern.

Die Delegiertenversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer und zwei Stellvertreter. Nach zweijähriger Tätigkeit müssen die Kassenprüfer ausscheiden.

### **§ 12 - Jugendversammlung**

siehe Geschäftsordnung

### **§ 13 - Jugendausschuss**

Der Jugendausschuss besteht aus der Jugendleitung, Jugendleiter der Abteilungen und Jugendausschussprecher. Diese werden von der Jugendversammlung gewählt.

### **§ 14 - Abteilungen**

a) Die Abteilungen werden von den Mitgliedern gebildet, die sich den Abteilungen zur aktiven oder passiven Unterstützung der betriebenen Sportart anschließen.

b) Aufgabe der Abteilung ist die Durchführung des Sportbetriebes nach den jeweiligen Regeln des Fachverbandes in eigener Verantwortung. Die Abteilungen tragen die durch den Sportbetrieb entstehenden Kosten -mit Ausnahme der allgemeinen Unterhaltung der Sportplätze und

der dort fest installierten Sportgeräte und Einrichtungen soweit sie im Eigentum oder im Wege der Gebrauchsüberlassung durch die Stadt im Besitz des e.V. sind - und andere abteilungsbedingte Kosten selbst.

c) Die Abteilungen unterliegen der Geschäftsordnung des e.V. Einnahmen und Ausgaben erfolgen unter Beachtung der für die Vereine maßgeblichen steuerlichen Vorschriften. Haushalte und die geprüften Jahresrechnungen sind dem geschäftsführenden Vorstand bis zum 31.3. eines jeden Jahres zuzuleiten.

d) Die Abteilungen werden von der Abteilungsleitung geführt, die sich mindestens aus folgenden Mitgliedern zusammensetzt:

Abteilungsleiter  
stellvertr. Abteilungsleiter  
Kassierer

Sind in der Abteilung Jugendliche unter 18 Jahren kann die Abteilungsleitung um den Jugendleiter ergänzt werden.

e) Die Abteilungen führen jährlich mindestens eine Abteilungsversammlung durch. Sie muss vor der Delegiertenversammlung des e.V. abgewickelt werden und wird analog der Aufgaben der Delegiertenversammlung durchgeführt. Stimmberechtigt sind alle Abteilungsmitglieder über 14 Jahren, für Mitglieder unter 14 Jahren ist jeweils ein gesetzl. Vertreter stimmberechtigt. Über die Abteilungsversammlung ist ein Protokoll zu führen. Eine Durchschrift ist an den geschäftsführenden Vorstand weiterzuleiten.

f) Über die Neugründung, Eingehen von Spielgemeinschaften oder Auflösung einer Abteilung entscheidet der Gesamtvorstand in Zusammenarbeit mit der entsprechenden Abteilungsleitung. Weiteres regelt die Geschäftsordnung.

### **§ 15 - Ehrenausschuss**

Der Ehrenausschuss berät den Gesamtvorstand bei Streitigkeiten.

Er besteht aus je einem von jeder Abteilung benannten Mitglied, dessen Mindestalter 18 Jahre beträgt. Er wird von der Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt.

### **§ 16 - Auflösung oder Wegfall des bisherigen Zwecks des Vereins**

Über die Auflösung des Vereins oder über den Wegfall seines bisherigen Zwecks sowie über einen evtl. Austritt aus dem DJK-Sportverband entscheidet die Mitgliederversammlung.

Bei der Auflösung fällt das Vermögen in Absprache mit dem zuständigen Finanzamt nach Abzug aller ggf. bestehenden Verpflichtungen an die Stadt Düsseldorf, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des gemeinnützigen Sports zu verwenden hat. Dies gilt nicht im Falle der Auflösung des Vereins zum Zwecke der Fusion mit einem anderen Verein.

## **§ 17 - Datenschutz**

Die personengebundenen Daten der einzelnen Mitglieder unterliegen dem gesetzl. Datenschutz und werden nur für interne Zwecke genutzt. Sie dürfen nur mit Einwilligung des Mitgliedes an Dritte weitergegeben werden.

## **§ 18 - Vereinsordnungen**

Die Satzung wird ergänzt durch die Geschäftsordnung.

Mit einer 2/3 Mehrheit des Gesamtvorstand können weitere Vereinsordnungen beschlossen werden. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

## **§ 19 Vergütung für die Vereinstätigkeit**

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Vereinsmitglieder oder Dritte mit Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtliche Beschäftigte anzustellen.

Vom geschäftsführenden Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwandsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Vereins.

## **§ 20 Haftung**

Die Haftung des geschäftsführenden Vorstandes und der Mitglieder der Organe nach § 6, der besonderen Vertreter oder mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie Freistellung von Ansprüchen Dritter.



Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Mitglied bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung der Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Soweit die Haftung des Vereins ausgeschlossen ist, gilt dies auch für den vorstehend genannten Personenkreis.

Für sonstige Schäden, die im Rahmen des Sportbetriebes einem Mitglied zustoßen können, haftet der Verein im Rahmen der Sportunfallversicherung.

Die vorstehende Satzung wurde in der außerordentlichen Delegiertenversammlung vom 21.11.2004 beschlossen.

Die vorstehende Satzung wurde in der Delegiertenversammlung vom 4.April 2008 im § 5 - Rechte und Pflichten der Mitglieder - verändert.

Die vorstehende Satzung wurde am 12.12.2010 im §7 verändert und um die § 19 und 20 ergänzt.

Die vorstehende Satzung wurde in der Delegiertenversammlung vom 15.Februar 2013 in den folgenden Paragraphen verändert: §1-§16, §18, §19.

Düsseldorf, den 15.Februar 2013

1.Vorsitzender, stellvertr. Vorsitzender, Schatzmeister

\*Turn- und Sportverein Arminia 06